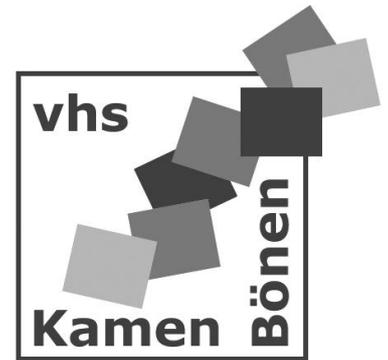


# SATZUNG

## des VHS-Zweckverbandes Kamen-Bönen

in der Fassung vom \_\_\_\_\_



Aufgrund des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG) vom 01. Oktober 1979 (GV.NW.S.621 ff) in der derzeit geltenden Fassung und des Ersten Gesetzes zur Ordnung und Förderung der Weiterbildung im Lande Nordrhein-Westfalen (Weiterbildungsgesetz - WbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 2000 (SGV NW 223) hat die Zweckverbandsversammlung Kamen-Bönen in der Sitzung am 02.07.2014 folgende Neufassung der Satzung des VHS-Zweckverbandes vom 01.12.2009, zuletzt geändert durch die 1. Änderungssatzung vom 21.08.2013, beschlossen:

### § 1

#### Verbandsmitglieder

- 1) Die Stadt Kamen und die Gemeinde Bönen schließen sich zu einem Volkshochschul-Zweckverband zusammen.
- 2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.  
Er verwaltet seine Angelegenheiten im Rahmen der Gesetze unter eigener Verantwortung.

### § 2

#### Name, Sitz, Dienstsiegel

- 1) Der Zweckverband führt den Namen „VHS-Zweckverband Kamen-Bönen“.
- 2) Sitz des Zweckverbandes ist Kamen.

- 3) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel gemäß Muster 8 der Anlage zur Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 in der Fassung vom 9.12.1969 (GV NW 937).

Dieses enthält die Inschrift „*Volkshochschulzweckverband Kamen-Bönen*“ (oberer Halbkreis) und das Landeswappen (unterer Halbkreis).

### **§ 3**

#### **Aufgaben**

- 1) Der Zweckverband übernimmt als Aufgabe den Betrieb einer Volkshochschule (VHS). Die Volkshochschule ist eine Einrichtung der Weiterbildung gem. § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 2, § 10 des 1. WbG in der zurzeit gültigen Fassung.
- 2) Die Volkshochschule dient der Weiterbildung von Jugendlichen und Erwachsenen nach Beendigung einer ersten Bildungsphase.  
Sie arbeitet parteipolitisch und weltanschaulich neutral.  
Den **VHS-Dozentinnen und Dozenten** wird die Freiheit der Lehre gewährleistet; sie entbindet nicht von der Treue zur Verfassung.
- 3) Die Arbeit der Volkshochschule ist sowohl auf die Vertiefung und Ergänzung vorhandener Qualifikationen als auch auf den Erwerb von neuen Kenntnissen, Fertigkeiten und Verhaltensweisen der **Teilnehmenden** gerichtet. Zu diesem Zweck kann die Volkshochschule entsprechend dem Bedarf im Verbandsgebiet Lehrveranstaltungen (Vorträge, Seminare, Kurse, Diskussionen, Studienfahrten, Vorfürungen u.a.m.) gem. § 3, § 4 Abs. 1, § 11 des 1. WbG anbieten.
- 4) Andere Aufgaben kann der Zweckverband nur durch Änderung dieser Satzung übernehmen.

### **§ 4**

#### **Rechtscharakter, Gliederung**

- 1) Die Volkshochschule ist eine öffentliche Einrichtung im Sinne des § 8 Abs. 1 der Gemeindeordnung NRW. Die von ihr angebotenen Lehrveranstaltungen sind für **alle** zu-

gänglich; bei abschlussbezogenen Lehrveranstaltungen kann die Teilnahme von bestimmten Vorkenntnissen abhängig gemacht werden.

- 2) Die Volkshochschule unterhält Zweigstellen in Kamen und Bönen.
- 3) Die Gliederung in Fachbereiche obliegt der Verbandsversammlung.

## § 5

### Organe des Zweckverbandes

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die **Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher**.

## § 6

### Verbandsversammlung

- 1) Jedes Verbandsmitglied entsendet je angefangene 5.000 **Einwohnerinnen und Einwohner zwei Personen zur Vertretung** in die Verbandsversammlung. Es gilt jeweils die Bevölkerungszahl nach der letzten Fortschreibung des Landesbetriebes für Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW). Die Zahl der **Vertreterinnen und Vertreter** bleibt während der Wahlperioden der Vertretungen der Verbandsmitglieder unverändert.
- 2) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte **die Vertreterin oder den Vertreter** einer Gemeinde **für den Vorsitz**, in gleicher Weise wählt sie eine **Stellvertretung** der oder des Vorsitzenden (§ 15 Abs. 4 GKG).

## § 7

### Zuständigkeiten der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung entscheidet über alle Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit sie nicht nach dieser Satzung **der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher**, dem Rechnungsprüfungsausschuss oder der **VHS-Leitung** übertragen sind.

- 2) Die Verbandsversammlung entscheidet insbesondere über:
- a) die Wahl **der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers und ihrer oder seiner Vertretung,**
  - b) allgemeine Richtlinien über die Arbeit der VHS,
  - c) Erlass der Haushaltssatzung mit Haushaltsplan und Stellenplan,
  - d) den vom Rechnungsprüfungsausschuss geprüften Jahresabschluss und die Entlastung **der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers,**
  - e) die dienst- und arbeitsrechtlichen Entscheidungen **der VHS-Leitung** nach Maßgabe des § 73 Abs. 3 Satz 1 GO NRW,
  - f) den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und sonstigen Vermögenswerten, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
  - g) die Aufnahme von Darlehen und Bestellung von Sicherheiten für andere sowie solche Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten wirtschaftlich gleich kommen,
  - h) den Erlass und die Änderung von Satzungen, Honorarordnung, Entgeltordnung, Benutzungsordnung,
  - i) die Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder,
  - j) die Auflösung des Zweckverbandes.

## **§ 8**

### **Beschlüsse der Verbandsversammlung Bekanntmachungsform**

- 1) Die Beschlüsse der Verbandsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung gefasst, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.

- 2) Änderungen der Verbandssatzung, die Aufnahme weiterer Mitglieder, die Übernahme weiterer Aufgaben sowie die Auflösung des Zweckverbandes bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der satzungsmäßigen Stimmenzahl der Versammlung und außerdem der Zustimmung aller Verbandsmitglieder.
- 3) Für die Beschlussfähigkeit sowie für Abstimmungen und Wahlen gelten die §§ 49, 50 GO NW entsprechend, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.
- 4) Öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes erfolgen in den Mitgliedskommunen in ortsüblicher Weise. Im Übrigen finden die Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung entsprechend Anwendung.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Tages vollzogen, an dem das letzte Amtsblatt mit der Bekanntmachung erscheint.

Ist eine öffentliche Bekanntmachung in der oben festgelegten Form infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt die Bekanntmachung ersatzweise durch Aushang.

Für den Bereich der Stadt Kamen sind an folgenden Anschlagtafeln Aushänge anzubringen:

Kamen-Mitte, Rathausplatz 1

Für den Bereich der Gemeinde Bönen sind die Aushänge an folgenden Anschlagtafeln anzubringen:

Bönen, Am Bahnhof 7

Ist der Hinderungsgrund entfallen, wird die öffentliche Bekanntmachung nachrichtlich nach der in Satz 1 genannten Form unverzüglich nachgeholt.

## § 9

### Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wird zu ihrer ersten Sitzung nach Beginn der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder durch **die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister** der Gemeinde Bönen, danach jeweils durch **die Vorsitzende oder den Vorsitzenden** schriftlich einberufen. Sie tritt wenigstens einmal im Rechnungsjahr, im Übrigen nach Bedarf zusammen. **Die oder der Vorsitzende** hat sie unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel **der Vertreterinnen und Vertreter** oder ein Verbandsmitglied dies unter Angabe der zu beratenden Angelegenheit verlangt.
- 2) **Die oder der Vorsitzende** der Verbandsversammlung setzt die Tagesordnung nach Benehmen mit **der Verbandsvorsteherin oder dem** Verbandsvorsteher fest.
- 3) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind in der Regel öffentlich.
- 4) **Die Verbandsversammlung benennt eine Person für die Schriftführung. Diese fertigt über die Beschlüsse der Verbandsversammlung eine Niederschrift an, die von der oder dem Vorsitzenden und ihr zu unterzeichnen ist.**

## § 10

### Rechnungsprüfungsausschuss

- 1) Die Verbandsversammlung bildet einen Rechnungsprüfungsausschuss. Er besteht aus fünf Mitgliedern, davon drei aus Kamen und zwei aus Bönen.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft den Jahresabschluss. Das Verfahren nach § 101 GO NW ist sinngemäß anzuwenden.
- 3) Der Rechnungsprüfungsausschuss bedient sich zur Durchführung seiner Arbeiten des Fachbereiches Rechnungsprüfung der Stadt Kamen.

## § 11

### Rechnungsprüfung - weitere Übertragung von Aufgaben

- 1) Dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen können durch die Zweckverbandsversammlung weitere Aufgaben übertragen werden.
- 2) Der Rechnungsprüfungsausschuss kann im Rahmen seiner gesetzlichen und der von der Zweckverbandsversammlung übertragenen weiteren Aufgaben dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen Aufträge erteilen. Der Ausschuss ist auf Verlangen über den Stand der erteilten Prüfungsaufträge zu unterrichten.
- 3) **Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher** kann dem Fachbereich Rechnungsprüfung der Stadt Kamen Aufträge zu Prüfungen erteilen, insbesondere für Organisationsprüfungen. **Die oder der Vorsitzende** der Zweckverbandsversammlung ist gleichzeitig von der Erteilung des Prüfungsauftrages zu unterrichten.

## § 12

### Verbandsvorsteherin/Verbandsvorsteher

- 1) **Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher** wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreise der **Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten** der Verbandsmitglieder für die Dauer der **persönlichen Amtszeit** gewählt.
- 2) **Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher** wird von **ihrer oder seiner Vertretung** im Hauptamt vertreten, sofern die Verbandsversammlung nicht aus dem Kreise der **Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamten** der Verbandsmitglieder **eine andere Vertretung** wählt.
- 3) Auf die Wahl findet **§ 50 Abs. 2 GO NW** entsprechend Anwendung.

## **§ 13**

### **Zuständigkeiten der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers**

- 1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist zuständig für Entscheidungen über die laufenden Angelegenheiten des Zweckverbandes, soweit die Angelegenheiten nicht der VHS-Leitung übertragen sind.  
Darüber hinaus hat die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher die Beschlüsse der Verbandsversammlung vorzubereiten und auszuführen.
  
- 2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher ist
  - a) Dienstvorgesetzte/r der übrigen Bediensteten des Zweckverbandes.
  - b) Vorgesetzte/r der VHS-Leitung.
  
- 3) Sie oder er vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich. Die Form der Verpflichtungserklärung richtet sich nach dem Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit.

## **§ 14**

### **Bedienstete des Trägers**

VHS-Leitung, hauptamtliche pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Beschäftigte für den Verwaltungsdienst und sonstige Beschäftigte der VHS sind Bedienstete des Trägers.

## **§ 15**

### **VHS-Leitung**

- 1) Die Volkshochschule wird durch eine hauptamtlich pädagogische Mitarbeiterin oder einen hauptamtlich pädagogischen Mitarbeiter (VHS-Leitung) geleitet. Sie oder er ist verantwortlich für die fachbereichsübergreifende Arbeit der Volkshochschule sowie für den Verwaltungsbereich.

- 2) Die VHS-Leitung hat insbesondere vorzubereiten bzw. durchzuführen:
- a) die Koordination des Weiterbildungsangebotes,
  - b) die Verpflichtung der nebenamtlichen pädagogischen Beschäftigten,
  - c) die allgemeine Öffentlichkeitsarbeit,
  - d) die Vorbereitung des Haushaltsplans,
  - e) die Verfügung über die im Haushaltsplan für den Betrieb der Volkshochschule bereitgestellten Mittel,
  - f) die Verwaltung der Räume, Ausstattung und Einrichtung der Volkshochschule.
- 3) Zur Planung und Durchführung der VHS-Arbeit sind regelmäßige gemeinsame Besprechungen der VHS-Leitung mit den hauptamtlich pädagogischen Beschäftigten durchzuführen.
- 4) Die VHS-Leitung ist gegenüber den hauptamtlichen pädagogischen Beschäftigten der Volkshochschule sowie den Beschäftigten für den Verwaltungsdienst und sonstigen Beschäftigten in vorgesetzter Funktion.

## § 16

### Hauptamtliche pädagogische Beschäftigte

- 1) Nach Maßgabe des Stellenplanes werden hauptamtliche pädagogische Beschäftigte eingestellt.
- 2) Die hauptamtlichen pädagogischen Beschäftigten sind verantwortlich für die Arbeit in den ihnen übertragenen Fachbereichen bzw. Zweigstellen.

Dazu gehört insbesondere

- a) die Erarbeitung der inhaltlichen und pädagogischen Konzeption des Arbeitsplanes sowie dessen eigenverantwortliche Vorlage,
- b) die langfristige Planung des Weiterbildungsangebotes in ihren Fachbereichen,
- c) die Beratung der VHS-Leitung bei der Auswahl der nebenamtlichen pädagogischen Beschäftigten,
- d) die Öffentlichkeitsarbeit im eigenen Fachbereich,
- e) die Planung und Durchführung eigener Lehrveranstaltungen,

- f) die Ausübung des Hausrechts in Vertretung **der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers**.
- 3) Zur Förderung der Kooperation untereinander sind regelmäßige gemeinsame Beratungen der **pädagogischen Beschäftigten** mit der **VHS-Leitung** durchzuführen.
- 4) Hauptamtliche pädagogische Beschäftigte haben, hinausgehend über die in **§ 17** Abs. 2 getroffenen Regelungen, das Recht, in den Sitzungen der Zweckverbandversammlung Ihre Meinung in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches vorzutragen.

## **§ 17**

### **Nebenamtliche pädagogische Beschäftigte**

- 1) Die Durchführung von Lehrveranstaltungen kann entsprechend vorgebildeten pädagogischen **Beschäftigten** übertragen werden, die nebenamtlich oder nebenberuflich tätig sind.
- 2) Die Aufgaben der Beschäftigten richten sich nach dem mit ihnen abgeschlossenen Werkvertrag (Dozentenvertrag).  
Sie können an der Planung von Lehrveranstaltungen mitwirken durch
  - a) Vorschläge für die Arbeitspläne,
  - b) Teilnahme an gemeinsamen Besprechungen des pädagogischen Personals auf Einladung **der VHS-Leitung**.
- 3) Die nebenamtlichen pädagogischen **Beschäftigten** haben das Recht, je Fachbereich zwei **Sprecherinnen oder Sprecher** zu wählen. **Die VHS-Leitung** hat zu der erforderlichen Versammlung einzuladen.

Die Sprecherinnen und Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplans von den **betreffenden Fachbereichsleitungen** angehört zu werden.

## **§ 18**

### **Beschäftigte für den Verwaltungsdienst und sonstige Beschäftigte**

- 1) Nach Maßgabe des Stellenplans werden **Beschäftigte** für den Verwaltungsdienst der VHS und sonstige **Beschäftigte** eingestellt.
- 2) Sie unterstützen die VHS-Leitung in der Planung und Durchführung der Organisation der VHS-Arbeit oder sonstiger, mit dem Betrieb der VHS unmittelbar zusammenhängender Angelegenheiten.

## **§ 19**

### **Arbeitsplan**

- 1) Der Arbeitsplan der Volkshochschule wird für ein Semester und längstens für ein Jahr aufgestellt. Er ist in geeigneter Weise zu veröffentlichen.
- 2) Im Arbeitsplan wird auf die in § 5 WbG genannten kommunalen Einrichtungen hingewiesen.
- 3) Nach Möglichkeit sollen zugleich auch die sonstigen örtlich zugänglichen und anerkannten Weiterbildungsangebote und Veranstaltungen anderer Einrichtungen bekanntgemacht werden.

## **§ 20**

### **Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Verbandsmitglieder**

- 1) **Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher lädt die VHS-Leitung und die Leitungen** der anerkannten Kultureinrichtungen der Mitglieder des Zweckverbandes, insbesondere die Leitungen der Büchereien, Bildstellen, Musikschulen, Familienbildungsstätten und Jugendbildungsstätten wenigstens einmal in jedem Arbeitsabschnitt der Volkshochschule zu einer gemeinsamen Besprechung ein. In ihr werden Möglichkeiten der Zusammenarbeit erörtert.

- 2) **Die Leitungen** der in Absatz 1 genannten kommunalen Einrichtungen haben sich über ihre Arbeitsabsichten frühzeitig gegenseitig zu informieren und sind gehalten, ihre Planungen gegenseitig zu fördern.

## **§ 21**

### **Teilnehmerinnen und Teilnehmer**

Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer der VHS haben das Recht, für die Kurse der VHS je eine Vertretung zu wählen.

Die Kursvertretungen eines Fachbereichs wählen zwei Kurssprecherinnen oder -sprecher.

Die VHS-Leitung hat zu der erforderlichen Wahlversammlung einzuladen.

Die Sprecherinnen und Sprecher haben das Recht, zur Vorbereitung des Arbeitsplanes von den Fachbereichsleitungen der betreffenden Abteilungen angehört zu werden.

## **§ 22**

### **Teilnahmeentgelte**

Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der VHS wird in der Regel ein Teilnahmeentgelt erhoben. Das Nähere hierzu bestimmt die Entgeltordnung, die von der Zweckverbandsversammlung erlassen wird. Die beteiligten Städte und Gemeinden übertragen ihre Tarifhoheit für die Aufgaben der VHS auf den Zweckverband.

## **§ 23**

### **Deckung des Sach- und Finanzbedarfes**

- 1) Die für die VHS-Arbeit nach Maßgabe der Arbeitspläne im Bereich der Verbandsmitglieder erforderlichen Räumlichkeiten werden der VHS von den Verbandsmitgliedern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.
- 2) Die Verbandsmitglieder sind berechtigt, eigene Gebäude für die VHS-Arbeit zu errichten; sofern zur Erlangung von Landeszuschüssen der Zweckverband als Errichter der VHS-Gebäude vorgeschrieben ist, muss der Zweckverband die Planungen des betreffenden Verbandsmitgliedes übernehmen, wenn ihn das Verbandsmitglied von Errichtungs- und

Folgekosten freistellt; im übrigen ist das Einvernehmen zwischen Zweckverband und Verbandsmitglied herzustellen.

- 3) Soweit der Finanzbedarf des Zweckverbandes nicht aus Teilnahmeentgelten und Zuschüssen gedeckt wird, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern eine Umlage.

Der Umlagebetrag wird im Verhältnis von 2/3 zu 1/3 zwischen Kamen und Bönen aufgeteilt.

- 4) **Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher** hat eine Haushaltssatzung mit Haushaltsplan nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften zu entwerfen und der Verbandsversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.

Nach Ablauf des Rechnungsjahres hat **die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher** nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften Rechnung zu legen.

## **§ 24**

### **Auseinandersetzung**

- 1) Bei Auflösung des Zweckverbandes haben die Verbandsmitglieder eine Vereinbarung über die Verteilung des nach Abzug der Verbindlichkeiten verbleibenden Vermögens zu treffen.
- 2) Die hauptamtlich tätigen Bediensteten werden von **der Rechtsnachfolgerin oder dem Rechtsnachfolger** des Zweckverbandes übernommen; wird der Zweckverband ohne **Rechtsnachfolge** aufgelöst, werden die Bediensteten von den Verbandsmitgliedern nach dem Verhältnis ihrer Mitgliederzahlen in der Verbandsversammlung übernommen.

## **§ 25**

### **Geltung der gesetzlichen Vorschriften**

Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen, die sich u.a. ergeben aus folgenden Gesetzen:

Weiterbildungsgesetz, Gemeindeordnung, Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit, Landesbeamtengesetz, Personalvertretungsgesetz, **Landesgleichstellungsgesetz**.

## **§ 26**

### **Inkrafttreten**

Die Neufassung dieser Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des VHS-Zweckverbandes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.08.2013 außer Kraft.

Veröffentlicht am: \_\_\_\_\_

im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde Kreis Unna: